

Handbuch für Medizinisches Fachpersonal

Fortbildung „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“



Entwickelt von:



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Übersicht der Angebote und Möglichkeiten.....	6
3. Beratung und Hilfe	8
4. Technische, optische Hilfsmittel und Lese-Sprechsysteme.....	8
4.1 Vergrößernde Sehhilfen.....	8
4.2 Elektronische Hilfsmittel und Lese-Sprechsysteme	9
4.2.1 Vergrößerungssoftware.....	9
4.2.2 Vorlesesysteme oder Lese-Sprechsysteme	10
5. Bewältigung des Alltags	10
5.1 Schulungsangebote	10
5.1.1 Schulung zu Orientierung und Mobilität (O & M).....	11
5.1.2 Schulung zu lebenspraktischen Fähigkeiten (LPF)	11
5.2 Hilfreiche „Tipps und Tricks“ rund um Haushalt und Alltag	12
5.2.1 Markierungen	12
5.2.2 Beleuchtung	13
5.2.3 Telefonieren	13
5.2.4 Umgang mit Geld	14
5.3 Hobbies / Freizeitgestaltung	14
5.3.1 Hörbücherei.....	14
5.3.2 Hörfilme.....	15
5.3.3 Zeitungen als Hörversion	15
5.3.4 Kur- und Erholungseinrichtungen.....	15
5.3.5 Sport	16
5.3.6 Gesellschaftsspiele	16
6. Teilnahme am Straßenverkehr	16
6.1 Führen eines Fahrzeugs / Führerschein	16
6.2 Fahrrad fahren	17
6.3 Kennzeichnung bei Teilnahme am Straßenverkehr	18
6.4 Blindenführhund.....	18

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

7. Sozialrechtliche und finanzielle Leistungen	19
7.1 Allgemeine Definition und Abgrenzung sehbehindert / hochgradig sehbehindert / blind.....	19
7.2 Sehbehindertengeld, Blindengeld, Blindenhilfe	20
7.3 Schwerbehindertenausweis / Nachteilsausgleiche	21
7.4 Pflegeversicherung.....	23
7.5 Wohngeld	23
7.6 Finanzierung und Verordnung von Hilfsmitteln.....	23
8. Berufliche Integration / Förderung von Kindern und Jugendlichen.....	25
8.1 Seheinschränkung und Berufstätigkeit	25
8.2 Beratungsstellen und Werke für Berufsförderung und -bildung	26
8.3 Förderung von Kindern und Jugendlichen.....	27
8.4 Blindenschrift erlernen.....	27
9. Der Mensch im Profil.....	28
9.1 Wie komme ich ins Gespräch?.....	28
9.2 Das positive Gespräch mit Patientinnen und Patienten.....	29
9.3 „Fallen“ der Beratung.....	31
10. Lotse sein zu Beratungs- und Versorgungsangeboten / Integration in den Alltag..	32
10.1 Welche Patienten haben Beratungsbedarf?	32
10.2 Beratungssituation gestalten	32
10.3 Dokumentation der Beratung.....	33
11. Adress- und Kontaktdatenverzeichnis.....	34

Copyright © 2017

Dieses Handbuch wurde gemeinsam von folgenden Organisationen entwickelt:

AMD-Netz NRW e.V., Münster

BBSB – Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V., München

OcuNet GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Eine Verwendung dieses Handbuches – ganz oder in Auszügen – setzt eine Zustimmung dieser Organisationen voraus.

Alle Rechte vorbehalten. All rights reserved.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

1. Vorbemerkung

Warum dieses Handbuch?

Dieses Handbuch richtet sich an Sie, die nichtärztliche Fachkraft, die die Aufgabe übernommen hat, sehbehinderte Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen auf wichtige Möglichkeiten der Beratung, Unterstützung und Hilfe zusätzlich zur medizinischen Versorgung hinzuweisen. Im Namen aller Organisationen, die dieses Handbuch verfasst haben, unser herzlicher Dank, dass Sie sich dieser wichtigen Aufgabe annehmen wollen. Wir wissen aus langjähriger Beratungstätigkeit, dass viele sehbehinderte Menschen erst sehr spät im Krankheitsverlauf von sinnvollen Maßnahmen erfahren. Diesen Weg abzukürzen und Menschen mit Sehproblemen auf ihrem Weg zu begleiten, ist unsere gemeinsame Zielsetzung.

Sie können betroffene Patientinnen und Patienten und Angehörige auf die verschiedenen Hilfsangebote und spezialisierten Versorger hinweisen und sie engmaschig durch das oft ziemlich unübersichtliche Dickicht der verschiedenen Hilfsangebote führen. Von einem Angebot zu wissen, ist die erste und wichtigste Voraussetzung, um es dann auch in Anspruch zu nehmen. Es ist hiernach der Patientin / dem Patienten, seinen Angehörigen und Freunden überlassen, die Möglichkeiten mit Leben zu füllen, also z.B. zu einer Beratungsstelle zu gehen, Tipps zur Vereinfachung der Haushaltsführung umzusetzen oder finanzielle Unterstützung zu beantragen.

Dieses Handbuch soll Ihnen als Nachschlagewerk dienen. Die Angebote sind in Gruppen zusammengefasst, und zu jedem Angebot finden Sie einige knappe Basisinformationen. Ein Adressverzeichnis ist am Ende des Handbuches enthalten. Deutschland ist mit Blick auf Angebote für sehbehinderte Menschen sehr, sehr unterschiedlich: In einigen Bundesländern gibt es sehr aktive und professionell arbeitende Selbsthilfeorganisationen, die zahlreiche Aufgaben übernehmen, die andernorts von vielen verschiedenen Institutionen wahrgenommen werden.

Die Regel in den meisten Ländern ist jedoch, dass die Suche nach dem jeweils richtigen Ansprechpartner eine Sisyphusarbeit ist. Ihre besondere Hilfestellung für die/den sehbehinderte/n Patientin/Patienten ist es, diese Suche abzunehmen und ihr oder ihm schon den richtigen Ansprechpartner nennen zu können. Benennen Sie einen konkreten Ansprechpartner – so ist die Chance, dass der sehbehinderte Mensch tatsächlich Ihren Vorschlag aufgreift und Nutzen aus Ihrer Beratung zieht, am größten.

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Beratungstätigkeit!



Barbara Burger

Leitung Bereich
Beratung und Rehabilitation
Bayerischer Blinden- und
Sehbehindertenbund e.V. (BBSB)



Angelika Lamml

Leitung Beratungs- und
Begegnungszentrum Nürnberg
Bayerischer Blinden- und
Sehbehindertenbund e.V. (BBSB)



Ursula Hahn

Dipl.-Volkswirtin, MBA (USA)
Geschäftsführerin der OcuNet
Verwaltungs GmbH



Ursula Witt

AMD-Netz

Handhabung dieses Handbuchs

In diesem Handbuch können Sie über den Inhalt hinaus auch weitere Ergänzungen von Informationen vornehmen, die Ihnen wichtig erscheinen oder nach denen Sie immer wieder gefragt werden. Das Handbuch ist also dynamisch und wird weiterentwickelt.

Sie finden am Ende des Buches ein Verzeichnis mit den wichtigsten Adress- und Kontaktdaten. Nicht immer finden Sie einen regionalen Ansprechpartner, das Verzeichnis dient als erster Überblick über die unterschiedlichen Anbieter, Verbände und Organisationen. Häufig können Ihnen diese bei der Suche nach einem Ansprechpartner vor Ort weiterhelfen.

Es ist sicher schon sehr hilfreich, der Patientin oder dem Patienten nach dem Gespräch eine Adresse mit dem Stichwort, wonach er sich dort erkundigen soll, zuzuschicken. Viele Patientinnen und Patienten werden gerne eine schriftliche Information erhalten. Sie können natürlich Passagen aus diesem Handbuch kopieren und weitergeben. Wann immer möglich, ist es noch sinnvoller, die Informationen des lokalen Anbieters auszuhändigen. Neben den einzelnen Anbietern finden Sie auch Patienteninformationsschriften zum Beispiel beim AMD-Netz oder den Selbsthilfeorganisationen. Schauen Sie sich ein wenig um und finden Sie für sich die Unterlagen, die zu Ihrer speziellen Beratungsthematik passen.

Natürlich freuen wir uns über Rückmeldung. Lob hören wir gerne, aber auch Kritik ist uns wichtig. Sie hilft uns bei der Weiterentwicklung dieses Handbuchs.

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB), ☎ (0 89) 55 98 80
OcuNet GmbH & Co. KG, ☎ (02 11) 1 79 32 66
AMD-Netz, ☎ (02 51) 9 35 59 40

2. Übersicht der Angebote und Möglichkeiten

Sehbehinderung ist ein sehr individuelles Empfinden. Manche Menschen fühlen bereits die Einschränkung seiner Seh- und auch Lebensqualität bei einer mittelgradigen Fehlsichtigkeit oder starkem Auftreten von Floatern, andere akzeptieren massive Visus- oder Gesichtsfeldeinschränkungen, ohne sich deshalb in Behandlung zu begeben oder nach Ursachen zu forschen. Je nach Krankheitsbild sind die Seheinschränkungen zudem im Verlauf und im Endstadium sehr unterschiedlich; je langsamer z.B. eine Sehverschlechterung voranschreitet, umso wahrscheinlicher nehmen Betroffene die Hilfsangebote nicht wahr.

Für viele der in diesem Handbuch vorgestellten Angebote gilt, dass es keine pauschale Regel gibt, welchen Patientinnen und Patienten sie jeweils helfen. Es gehört Fingerspitzengefühl und Erfahrung dazu, im Laufe der Zeit, die Menschen und ihre Bedürfnisse zu erkennen und das richtige Angebot vorzuschlagen. Sie haben einen regelmäßigen Kontakt zu den Patientinnen und Patienten. Sie können nach und nach die verschiedenen Angebote aufzeigen und immer mal wieder an ein Angebot erinnern.

Mit der folgenden Übersicht wollen wir Ihnen einen ersten Einstieg in die Ansprache von Patientinnen und Patienten ermöglichen: Den Visus als gängiges Maß in der augenärztlichen Praxis haben wir zum Ansatzpunkt gemacht, um die jeweils hilfreichen Angebote zusammenzustellen. Die Angebote sind ergänzend zu verstehen: Was also einer/m Sehbehinderten mit noch relativ gutem Visus nützt, ist oft auch für jemanden mit stärkerer Beeinträchtigung gut.

Beispiele für Angebote in Abhängigkeit von der Visusstufe

Visus	Angebot/e (jeweils auch Angebote der besseren Visusstufe/n berücksichtigen!)	Kapitel in diesem Handbuch
0,5 – 0,4	Beleuchtung	5.2.2
0,4 – 0,2	Vergrößernde Sehhilfen Vergrößerungssoftware mit Sprachausgabe für PC Hörbücherei	4.1 4.2.1 / 4.2.2 5.3.1
0,2 – 0,1	Schwerbehindertenausweis Rundfunkgebührenermäßigung Bildschirmlesegerät Hörfilme „Tipps und Tricks“ rund um Haushalt und Alltag	7.3 7.3 4 5.3.2 5.2

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Visus	Angebot/e (jeweils auch Angebote der besseren Visusstufe/n berücksichtigen!)	Kapitel in diesem Handbuch
0,1 – 0,05	Kennzeichnung (weißer Gehstock, Armbinden, Anstecker) Schulung zu Orientierung und Mobilität (Langstock)	6.3 5.1.1
0,05 – 0,02	Hilfe für hochgradig Sehbehinderte Schulung zu lebenspraktischen Fähigkeiten Vorlesesysteme	5.1 / 7 / 8 5.1.2 4.2.2
< 0,02	Blindengeld	7.2

Visusunabhängig sind zusätzlich natürlich alle Interessen im Bereich der Informationsaufnahme, der Freizeitgestaltung und der Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag mit in Betracht zu ziehen.

Neben dem Visus kann auch die jeweilige Lebenssituation selber Ansatzpunkt für die Angebote sein.

Lebenssituation	Angebot/e (jeweils auch Angebote der besseren Visusstufe/n berücksichtigen!)	Kapitel in diesem Handbuch
Kinder	Frühförderung Unterricht und Ausbildung Vergrößerungssoftware mit Sprachausgabe	8.3 8 3.2 / 3.2.2
Berufstätige	Integrationsfachdienst Integrationsamt - Arbeitsplatzausstattung Berufsförderungswerk	8.2 8.1 / 8.2 8.2
Alltag	Schulung Hilfsmittel „Tipps und Tricks“ rund um Haushalt und Alltag Teilnahme am Straßenverkehr	5.1 / 5.2 4 5.2 6
Nachtblindheit und Gesichtsfeldausfälle	Schulung zu Orientierung und Mobilität Teilnahme am Straßenverkehr	5.1.1 6

3. Beratung und Hilfe

Es gibt sehr unterschiedliche Ansatzpunkte und Zuständigkeiten für die Beratung von Sehbehinderten und Blinden. Am besten ist es natürlich, wenn sich ein/e Betroffene/r an eine Institution wenden kann, die dann die weitere Koordination in die Hand nimmt. Eine gute Anlaufstelle sind die Selbsthilfevereine.

Patientinnen und Patienten, die mit einer Augenerkrankung konfrontiert sind, treffen auf Menschen, die einmal in der gleichen Situation waren und deshalb ganz genau wissen, wie man sich nach einer solchen Diagnose fühlt. Die Netzwerke der Selbsthilfe helfen in sozialen und rechtlichen Angelegenheiten. Zahlreiche spezialisierte Fachdienste und Einrichtungen unterstützen im Berufsleben, beraten über Hilfsmittel, verleihen Hörbücher, bieten Veranstaltungen, Erholungsreisen und Kurse zur Bewältigung des Alltags wie auch zur Verbesserung der Mobilität.

Die Arbeit der Selbsthilfeorganisationen wird größtenteils ehrenamtlich getragen, sie sind daher nicht flächendeckend vertreten. Bei den Dachverbänden der beiden großen Selbsthilfeverbände – dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) und PRO RETINA – erhalten Sie Auskünfte zu Ansprechpartnerinnen und -partnern vor Ort. Die Adressen der Landesverbände und ggf. ihrer Unterorganisationen finden Sie im Adressverzeichnis.

Auch in den Kommunen (Bürgerbüro, Integrationsbüro für Behinderte), bei ehrenamtlichen Bürger- und Stadteilinitiativen (Von Mensch zu Mensch) oder bei den Wohlfahrtsverbänden trifft man auf ein entsprechendes Beratungsangebot.

Ob und wo es im Einzugsbereich Ihrer Praxis allgemeine Beratungsstellen gibt, erfahren Sie am besten durch Gespräche mit engagierten Betroffenen und bei den Kommunen. Es ist hilfreich, neben den Selbsthilfeorganisationen auch andere Beratungsstellen zu kennen (z.B. Uveitis-Selbsthilfe, Glaukom-Selbsthilfe, Gerontopsychiatrische Beratungsstelle, Seniorenbüro, Informationsbüro Pflege, Nachbarschaftsinitiativen „Von Mensch zu Mensch“).

4. Technische, optische Hilfsmittel und Lese-Sprechsysteme

In diesem Abschnitt werden Hilfsmittel vorgestellt, die helfen, das vorhandene Sehvermögen optimal auszunutzen bzw. alternative Lösungen zur Wahrnehmung von visuellen Reizen bieten. Sehbehinderte und Blinde können so ihren Alltag / ihr Berufsleben erleichtern bzw. erst möglich machen. Wichtig für die Patientinnen und Patienten ist der Hinweis, dass der Umgang mit vergrößernden Sehhilfen geübt werden muss.

4.1 Vergrößernde Sehhilfen

Die Anpassung vergrößernder Sehhilfen erfolgt dann, wenn mit einer „normalen“ Brille keine ausreichende Sehschärfe mehr zum Lesen oder für die Ferne gegeben ist. Es gibt ein großes Angebot von vergrößernden Sehhilfen, von der Lupe bis zum Bildschirmlesegerät. Die vergrößernde Sehhilfe muss auf die individuellen Gegebenheiten angepasst werden. Individuelle Gegebenheiten sind die Sehfähigkeit

und der Umgang mit, bzw. das Ausnutzen dieser Sehfähigkeit und die zu erledigende Sehaufgabe.

Die Patientin / der Patient sollte einen Beratungstermin beim Augenoptiker oder einer Low Vision Einrichtung vereinbaren und wenn möglich, eine Begleitperson mitnehmen. Folgendes sollte mitgebracht werden:

- Die letzte Fern- und Lesebrille (auch wenn diese im Moment nicht getragen wird)
- Bereits vorhandene vergrößernde Sehhilfen
- Dinge, die für sie / ihn wichtig sind (für Beruf und Hobby, wie z.B. Noten, Zeitung, Handarbeitsmaterial)
- Bei Kindern: Lese- und Schulbücher

4.2 Elektronische Hilfsmittel und Lese-Sprechsysteme

Zum Bereich der elektronischen Hilfsmittel zählen: Bildschirmlesegeräte und elektronische Lupen, Vorlesegeräte und zusätzliche Hilfen für Tätigkeiten am Computer. Bildschirmlesegeräte und elektronische Lupen bieten gegenüber optisch vergrößernden Sehhilfen den Vorteil, dass Kontrast, Helligkeit, Vergrößerung und häufig auch Farben individuell einstellbar sind.

Welches Hilfsmittel für welche/n Patientin/Patienten geeignet ist und von ihr / ihm beherrscht wird, kann oft erst nach individuellem Ausprobieren entschieden werden. In einigen Regionen gibt es Berufsförderungswerke, Selbsthilfeverbände oder Augenarztpraxen, die verschiedene Hilfsmittel zum Test zur Verfügung stellen und eine herstellerunabhängige Beratung bieten. Gibt es ein solches Angebot in der Region, ist es oft nützlich, wenn sich die Patientin / der Patient zunächst dorthin wendet.

Steht keine herstellerunabhängige Beratung zur Verfügung, kommen die Herstellerfirmen mit ihren Produkten ins Haus und stellen diese dem Patienten vor. Hier ist es nützlich, zuerst die Krankenkasse zu kontaktieren und eine Liste der Herstellerfirmen anzufordern, mit der die jeweilige Krankenkasse zusammenarbeitet, damit eine Kostenübernahme für das gewünschte Hilfsmittel gewährleistet ist.

4.2.1 Vergrößerungssoftware

Jeder PC bietet zwar die Möglichkeit, individuelle Einstellungen vorzunehmen, um Schrift, Mauszeiger und Cursor vergrößert darzustellen, diese sind jedoch häufig nicht ausreichend. Mit einer speziellen Vergrößerungssoftware lassen sich Icons, Mauszeiger und Cursor so einstellen, dass sie gut wahrgenommen werden können. Bei der Vergrößerung der Schrift sorgt diese Software dafür, dass die Randschärfe der einzelnen Buchstaben erhalten bleibt, die Ränder bleiben glatt und werden nicht unscharf ausgefranst. Diese Programme können durch eine Sprachausgabe erweitert werden, mit deren Hilfe ganze Texte oder einzelne Sätze vorgelesen werden oder einzelne Wörter buchstabiert werden können.

Um den Umgang mit diesen Programmen zu üben, ist eine Schulung sinnvoll. Manche Anbieter bieten eine Probenutzung an. Die Kosten für die Programme können von den Krankenkassen oder bei Berufstätigen vom Integrationsamt auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden.

4.2.2 Vorlesesysteme oder Lese-Sprechsysteme

Mit Vorlesegeräten / Lese-Sprechgeräten werden gedruckte Texte, wie z.B. die tägliche Post, Bücher, Bedienungsanleitungen, Beipackzettel oder einzelne Zeitungsartikel, von einem Scanner eingelesen, von einem Computerprogramm bearbeitet und schließlich von einer synthetischen Stimme vorgelesen. Eine einfache Tastatur ermöglicht es, sich im Text zu bewegen, z.B. ausgewählte Stellen noch einmal lesen zu lassen oder Stellen zu überspringen.

PC-Nutzer können ihren PC als Vorlesegerät nutzen, wenn sie einen Scanner oder eine externe Kamera anschließen und eine Sprachausgabe installieren.

5. Bewältigung des Alltags

Nach einer Sehverschlechterung wird es für viele Menschen schwieriger, sich im Alltag zurechtzufinden. Um nur einige Beispiele zu nennen: die Bewältigung der Wegstrecke zum Bäcker, das Bezahlen mit Geld, das Schmieren eines Brotes oder die eigene Freizeitgestaltung sind auf einmal mit großen Herausforderungen verbunden. Viele Betroffene sind auf Hilfe von Angehörigen und Freunden angewiesen, was nicht zuletzt auch ihr Selbstwertgefühl stark beeinträchtigen kann.

Im Folgenden werden zwei Schulungsmöglichkeiten – die Schulung zu Orientierung und Mobilität und die Schulung zu lebenspraktischen Fähigkeiten –, hilfreiche Utensilien und Arbeitsmittel sowie „Tipps und Tricks“ aufgeführt, die Wege aufzeigen, den Alltag wieder weitestgehend selbstständig zu bewältigen.

5.1 Schulungsangebote

Mit sehbehinderten Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wird die optimale Ausnutzung des noch vorhandenen Sehvermögens geübt. Der Umgang mit optischen Hilfsmitteln, wie z.B. Monokular, Lupe und Kantenfiltergläsern wird ausprobiert und vermittelt.

Die Schulung wird stets im Einzelunterricht von qualifizierten und anerkannten Rehabilitationslehrern/-lehrerinnen durchgeführt. Die Qualifikation haben sie in einer blinden- und sehbehindertenpädagogischen Zusatzausbildung erworben.

Schulungsinhalte richten sich individuell nach den Bedürfnissen, dem Können und den persönlichen Zielvorstellungen des Schulungsteilnehmers. Während es der einen Person ausreicht, einige Wegstrecken in der nahen Wohnumgebung alleine zu bewältigen, möchte der andere lernen, sich in der Stadt zu orientieren, mehrspurige Straßen zu überqueren und Busse zu benutzen.

Vor Beginn der Schulung werden die Bedürfnisse und Wünsche mit der betroffenen Person und die voraussichtliche Dauer der Schulung in einem Gespräch mit dem/der Rehabilitationslehrer/in abgeklärt.

5.1.1 Schulung zu Orientierung und Mobilität (O & M)

In einer Schulung zu Orientierung und Mobilität lernen blinde und sehbehinderte Menschen, sich im häuslichen Bereich und im Straßenverkehr wieder selbstständig und sicher fortzubewegen und können so ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit weitestgehend zurückzugewinnen.

Im Mittelpunkt der Schulung steht die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels „Blindenlangstock“. Aber auch die verbleibenden Sinne werden in einer Schulung zu Orientierung und Mobilität geschult.

So lernt man, unabhängig von einer sehenden Begleitung, selbstständig

- sich vorschriftsmäßig im Straßenverkehr zu bewegen
- Wege in eigener Verantwortung zu gehen
- den richtigen Einsatz des Blindenlangstocks
- sich auch in unbekanntem Räumen und Umgebungen zurechtzufinden
- in der Dunkelheit Wege zu erledigen

Kostenübernahme

Die Teilnehmer benötigen eine Verordnung vom Augenarzt, in der die Notwendigkeit der Schulung zu O & M mit Diagnose und aktueller Visusangabe bescheinigt wird. Die Kosten werden nach Beantragung und Genehmigung von den gesetzlichen und abhängig von der Vertragsgestaltung von vielen privaten Krankenkassen übernommen. Je nach individueller Situation können auch andere Kostenträger zuständig sein. In Frage kommen die Sozialhilfeträger, Rententräger, die Agentur für Arbeit, sowie die Berufsgenossenschaften.

5.1.2 Schulung zu lebenspraktischen Fähigkeiten (LPF)

Wenn das Sehvermögen schlechter wird oder gar verloren geht, können die kleinsten alltäglichen Verrichtungen zum Problem werden:

- eine Tasse Kaffee eingießen
- mit Geld bezahlen
- den Haushalt erledigen
- sich eine Mahlzeit zubereiten
- ...

Mit Hilfe einer Schulung in lebenspraktischen Fähigkeiten können blinde und sehbehinderte Menschen ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit weitestgehend zurückgewinnen.

Lebenspraktische Fähigkeiten beziehen sich auf verschiedene Bereiche des alltäglichen Lebens wie z.B.:

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Umgang mit Besteck
- Eingießen von heißen und kalten Getränken
- Umgang mit Münzen und Geldscheinen
- Umgang mit dem Telefon
- Haushaltsführung
- Körperpflege

Kostenübernahme

In Bayern übernimmt dieses Training der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund (BBSB) kostenlos. Die Reha-Dienste des BBSB werden von Freistaat Bayern dafür finanziell bezuschusst.

5.2 Hilfreiche „Tipps und Tricks“ rund um Haushalt und Alltag

Der Haushalt und die täglichen Dinge des Lebens bieten für Sehbehinderte und Blinde einige Hürden, die mit z.T. einfachen „Tipps und Tricks“ erleichtert werden können. Viele dieser Punkte werden auch in Schulungen zu Orientierung und Mobilität und zu lebenspraktischen Fähigkeiten angesprochen.

Auf folgende „Tipps und Tricks“ können Sie betroffene Menschen aufmerksam machen und entsprechende Kontakte für eine Schulung dazu vermitteln:

5.2.1 Markierungen

Markierungen helfen Dinge, die einander ähnlich sind, zu unterscheiden. Markierungen kann man mit den unterschiedlichsten Materialien anbringen, der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt.

Bewährte Materialien sind:

- Selbstklebende Markierungspunkte in unterschiedlichen Formen, Farben und Größen
- Markierungspaste
- farbiger Tesafilm, Tesakrepp
- bunte Klebepunkte
- Pflaster
- Lackstifte und wasserfeste Filzstifte
- Nagellack
- Nägel mit einem runden Köpfchen
- Gummibänder
- Knöpfe, die verschieden geformt sind
- elektronische Etiketten mit Sprachausgabe

Schalter und Einstellungen z.B. am Herd, an der Waschmaschine, an Radio- und Fernsehgeräten, CD-Spielern und Mikrowellen kann man mit kontrastfarbigen Materialien kennzeichnen, damit man sie besser erkennt, oder mit selbstklebenden Tastpunkten, damit man sie besser fühlen kann.

5.2.2 Beleuchtung

Licht ist ein sehr wichtiges Thema für Menschen mit Seheinschränkungen. Eine gute Beleuchtung kann die Sehleistung erheblich verbessern. Für Blinde kann durch Blendeffekte noch eine Orientierung im Raum möglich sein. Die Auswahl der Beleuchtung muss individuell angepasst werden, auf einige Dinge sollte man achten:

- Den Raum gleichmäßig ausleuchten, nicht nur einige Lichtinseln schaffen.
- Für blendfreies Licht sorgen und Räume mit mehreren Lichtquellen ausstatten.
- Beleuchtung auch am Arbeits- bzw. Leseplatz prüfen.
- Lichtfarben können Kontraste verstärken.

5.2.3 Telefonieren

Mobiltelefon

Auch beim Handy gibt es Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen:

1. Seniorenhandys

Es gibt Seniorenhandys, die auf komplizierte Bedienungsmenüs und technische Feinheiten verzichten. Diese Handys sind mit wenigen Tasten ausgestattet, man kann sich anrufen lassen, einige Nummern speichern und sich mit einer Servicestelle verbinden lassen, die weitere Aufträge und Anrufe erledigt. Smartphones lassen sich mit einer Sprachführung bedienen.

2. Zusatzsoftware

Zum anderen gibt es mittlerweile zu bestimmten Handys eine umfangreiche Zusatzsoftware, die auf dem Mobiltelefon installiert wird. Sie ermöglicht beispielsweise, auf verschiedene Anwendungen des Telefons durch einfache Tastenkombinationen zuzugreifen. Die integrierte Sprachausgabe liest die Infos auf dem Display vor.

3. Smartphone

Die integrierten Elemente eines Smartphones bieten sehingeschränkten Nutzern großen Komfort und viele Anwendungsmöglichkeiten. Neben der Sprachsteuerung mit deren Hilfe Telefonnummern gewählt und die verschiedenen Apps angesteuert werden können, können sowohl voreingestellte als auch spezielle Apps den Alltag für sehingeschränkte Menschen deutlich erleichtern. Es lassen sich Nachrichten und Einkaufszettel aufnehmen, Adressen und Termine verwalten, die Beleuchtung als Taschenlampe oder die Kamera als Vorlesegerät nutzen.

5.2.4 Umgang mit Geld

Euromünzen

Die Euromünzen lassen sich mit etwas Übung sehr gut an den verschiedenen gestalteten Rändern erfühlen. Dazu nimmt man eine Münze zwischen Daumen und Zeigefinger und fährt mit dem Daumnagel der anderen Hand über den Rand der Münze.

2 €	durchgehend fein geriffelter Rand
1 €	fein geriffelter Rand mit Unterbrechungen
50 Cent	durchgehend grob geriffelter Rand
20 Cent	„Spanische Blume“, 7 Einkerbungen im Rand
10 Cent	durchgehend grob geriffelter Rand
5 Cent	glatter Rand
2 Cent	umlaufende Rille im Rand
1 Cent	glatter Rand, kleiner als 5 Cent

Manche Betroffene nutzen auch Münzboxen, in die sie ihre Münzen sortieren, oder ein spezielles Portmonee.

Euroscheine

Die Geldscheine lassen sich durch die verschiedenen Farben recht gut unterscheiden, aber auch die verschiedenen Größen helfen, die Scheine zu erkennen.

Mit einer Geldscheinschablone lassen sich die Scheine an ihrer Länge erkennen.

5.3 Hobbies / Freizeitgestaltung

5.3.1 Hörbücherei

Hörbüchereien bieten sehbehinderten und blinden Menschen die Möglichkeit, Bücher und Zeitschriften zu hören und damit am literarischen Leben teilzunehmen. Ausgewählte Bücher und Zeitschriften werden von geschulten Sprecherinnen und Sprechern im so genannten DAISY-Verfahren (Digital Accessible Information System) aufgelesen. Eine CD kann bis zu 40 Stunden Text enthalten. Zum Abhören der Bücher benötigt man einen MP3- oder einen DAISY-Player.

Hörbüchereien sind Leihbüchereien: Die CDs werden per Post oder Telefon bestellt und dann in briefkastengerechten Versandboxen portofrei ausgeliehen. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen für Hörbücher und 5 Tage bis 3 Wochen für Hörzeitschriften. Die Rücksendung der ausgeliehenen CDs erfolgt denkbar einfach: Die Adresskarte in der Versandbox wird einfach umgedreht, auf der Rückseite steht die Anschrift der Hörbücherei. Die Versandbox wird ohne Porto in den nächsten Briefkasten geworfen.

Wenn man die Möglichkeiten der Hörbüchereien nutzen will, muss man sich anmelden und einen Nachweis über die Sehbehinderung beifügen. Die Aufnahme ist kostenlos, lediglich eine Kataloggebühr wird mit der ersten Ausleihe fällig.

5.3.2 Hörfilme

Ein Hörfilm ist ein normaler Film mit zusätzlichen akustischen Bild- und Handlungsbeschreibungen. In den Dialogpausen vermitteln knappe Erläuterungen die visuellen Elemente einer Szene (Audiodeskription).

Hörfilme im TV werden im Zweikanalton-System ausgestrahlt. Die Audiodeskription ist zu hören, wenn man über Fernbedienung oder Display den zweiten Tonkanal anwählt. Der Zugang zu dieser Tonspur kann sich im Fernsehmenü an verschiedenen Positionen befinden und ist vom Empfangsgerät (Fernsehgerät bzw. Receiver) und dem Empfangsweg (Kabel, Satellit, Antenne, Internet) abhängig. Bei vielen Geräten besteht die Möglichkeit, die Audiodeskription (AD) dauerhaft einzustellen, d.h. sollte die jeweilige Sendung über eine AD verfügen, ertönt diese automatisch. Hörfilm.info bietet Informationen zum Empfang und notwendigen Einstellungen an den verschiedenen Geräten, sowie Informationen zum aktuellen Hörfilmprogramm.

Einige Programmzeitschriften kennzeichnen Hörfilme mit dem Hörfilmlogo. Sendetermine der ARD sind im Videotext auf Tafel 397 zu finden, die des ZDF auf Tafel 748.

Die Deutsche Hörfilm gGmbH bietet aktuelle Informationen über Hörfilme auf ihrer Internetseite und über einen Telefonservice: (0 30) 2 55 58 08 00

5.3.3 Zeitungen als Hörversion

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, regionale und überregionale Zeitungen zu „lesen“. Viele Blinden- und Sehbehindertenvereine lassen ausgewählte Artikel aus den regionalen Zeitungen einmal wöchentlich auf CD auflesen.

Die Aktion Tonbandzeitung bietet ein breites Spektrum von Hörzeitungen an. Zum Angebot gehören die Lokalzeitungen von mehr als dreißig Städten und Regionen, die meist in wöchentlicher Zusammenfassung erscheinen.

Viele weitere Institutionen bieten ebenfalls Zeitungen und Zeitschriften, Illustrierte und Magazine zum Hören an, z.B. die Kirchen und die örtlichen und überregionalen Blinden- und Sehbehindertenvereine und Hörbüchereien.

Der UniversalReader ist z.B. ein Vorlesesystem mit der zusätzlichen Möglichkeit, über die Telefonleitung abonnierte Zeitungen in einer reinen Textversion zu empfangen und sich vorlesen zu lassen, z.B. die Westdeutsche Allgemeine Zeitung mit vielen Lokalteilen, die Süddeutsche Zeitung, die Frankfurter Rundschau aber auch Der Spiegel und Focus und viele andere.

5.3.4 Kur- und Erholungseinrichtungen

Die AURA-Hotels bieten besondere Einrichtungen / Betreuung / Hilfestellungen für Sehbehinderte und Blinde. Details dazu finden Sie auf den jeweiligen Websites.

5.3.5 Sport

Sport und Spiele können sehr gut dazu beitragen, sich mit einer Sehbehinderung auseinandersetzen und weiter aktiv am Leben teilzuhaben.

Über geeignete Sportmöglichkeiten, die Art der Durchführung (mit Begleitung / Assistenz) oder das nötige Equipment (z.B. Führungskugeln) sowie über geeignete Spiele informieren die jeweiligen Landesvereine des DBSV, evtl. die Behindertenräte der Städte und Kommunen oder die lokalen Sportvereine.

Welche Sportarten sind unter anderem gut geeignet?

Hallensport: z.B.

Gymnastik, Torball, Goalball, Judo, Bodenturnen, Reck, Barren, Ringe, Trampolin, Rhönrad, Laufen etc.

Wintersport: z.B.

Skilanglauf, Biathlon, Tandem-Snowboarden, Abfahrtslauf, Eislaufen

Wassersport: z.B.

Schwimmen, Segeln, Paddeln, Rudern, Surfen

Sonstige Sportarten: z.B.

Kegeln, Schießen, Inline-Skating, Tandem fahren, Reiten, Joggen, Tanzen, Klettern, Wandern, Fallschirmspringen im Tandem, Blindenfußball

5.3.6 Gesellschaftsspiele

Geeignete Gesellschafts- und Kartenspiele sind u.a.:

Schach

Mühle

Mensch-Ärgere-Dich-Nicht

Skat etc.

Diese Spiele gibt es speziell umgerüstet für Blinde und Sehbehinderte, d.h. taktil erfassbar, kontrastreich und mit großen Buchstaben.

6. Teilnahme am Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) regelt die Zulassung zur Teilnahme am Straßenverkehr. Eine uneingeschränkte Zulassung ist mit dem Bestehen des Sehtestes verbunden. Ist das nicht der Fall, wird ein augenärztliches Gutachten erforderlich, das nach verschiedenen Kriterien prüft, ob eine Teilnahme am Straßenverkehr zulässig ist.

6.1 Führen eines Fahrzeugs / Führerschein

Die Zulassung hängt von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, neben dem Visus und dem Gesichtsfeld sind das auch Farbsehen, Stereosehen, Augenbeweglichkeit und vieles mehr. Ob die Voraussetzungen zur Zulassung bestehen und mit welchen Auflagen sie verbunden sind, wird durch ein augenärztliches Gutachten festgestellt.

	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E / Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Sehtest	zentrale Tagessehschärfe mindestens 0,7 cc oder 0,7 sc	zentrale Tagessehschärfe mind. 0,8 cc oder 0,5 sc
Augenärztliche Untersuchung zur Feststellung der Mindestvoraus- setzung zum Führen eines Fahrzeuges, soweit Sehtest nicht bestanden wurde.	Zentrale Tagessehschärfe mindestens Beidäugigkeit: 0,5 cc / 0,2 sc Einäugigkeit: 0,6 Gesichtsfeld (Goldmann) Beidäugigkeit: 120° Einäugigkeit: Uneingeschränktes GF Augenbeweglichkeit Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppelsehen im zentralen Blickfeld, Erkennungszeit < 1 sec. Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern	Beidäugigkeit: Zentrale Tagessehschärfe mindestens auf jedem Auge 0,5 sc Korrektur maximal ±8,0 Dioptrien Gesichtsfeld (Goldmann) bis 70° nach links und rechts, vertikal mind. 40° nach unten Beweglichkeit – keine Diplopie, Schielen – auch zeitweilig – unzulässig Farbensehen – Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anonnalquotienten unter 0,5 unzulässig bei den Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

6.2 Fahrrad fahren

Ein Visus von 0,3 (d.h. 30% Sehvermögen) alleine ist nicht unbedingt ein Ausschlusskriterium für das Radfahren, es sollte aber (um weitere mögliche Sehbehinderungen wie z.B. Gesichtsfeldausfälle o.ä. auszuschließen) in jedem Fall die Augenärztin / der Augenarzt gefragt werden.

Ein Gesichtsfeld (beidäugiges Gesichtsfeld) unter 60° oder ein Zentralskotom (Gesichtsfeldausfall des zentralen Sehens im Bereich der Makula – Stelle des schärfsten Sehens –, das mehr als 10° im Durchmesser umfasst) über 10° bedeuten, dass sicheres Radfahren nicht mehr gewährleistet ist.

6.3 Kennzeichnung bei Teilnahme am Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnisverordnung regelt, dass Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen können, dafür Sorge tragen müssen, andere nicht zu gefährden. Der Pflicht zur Vorsorge werden sie gerecht

- durch Begleitung oder
- durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen:
 - deutlich sichtbare, gelbe Armbinden mit drei schwarzen Punkten, an beiden Armen getragen. Ein Anstecker mit drei schwarzen Punkten auf gelbem Untergrund oder mit einem weißen Stockmännchen auf blauem Grund (Europäisches Blindenabzeichen) sind *keine* Verkehrsschutzzeichen, sie können von Autofahrerinnen und -fahrern nicht erkannt werden. Diese Abzeichen sind im direkten Umgang hilfreich, so muss einer/m Busfahrer/in nicht erklärt werden, warum man die Buslinie erfragt oder warum man eine/n Verkäufer/in um Hilfe bittet.

oder

- weißer Blindenlangstock oder weißer Taststock, mit dem der Weg abgetastet wird. Wenn kein Blindenlangstock genutzt wird, sollte man einen weißen Gehstock nutzen, denn auch dieser erhöht die Aufmerksamkeit anderer Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern und hilft beim Erkennen z.B. von Bordsteinkanten oder Stufen.
- Begleitung durch einen Blindenführhund im weißen Führgeschirr.

Im Falle eines Unfalls trifft sehbehinderte Menschen, die sich nicht gekennzeichnet haben, immer eine Mitschuld. Schadensersatzansprüche nach einem unverschuldeten Unfall lassen sich zivilrechtlich nicht durchsetzen, da das Gericht immer von einer Mitschuld ausgeht.

6.4 Blindenführhund

Ein Blindenführhund gilt als Hilfsmittel und seine Mitnahme ist grundsätzlich in Restaurants, Arztpraxen, öffentlichen Institutionen gestattet. Weitere Informationen erhalten Sie beim Arbeitskreis der Blindenführhundhalter im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

7. Sozialrechtliche und finanzielle Leistungen

Die Gewährung von finanziellen Leistungen für sehbehinderte und blinde Menschen ist ein komplexes Thema mit verschiedenen Zuständigkeiten. Aufgreifkriterium ist überwiegend die gesetzliche Definition und Abgrenzung von sehbehindert / hochgradig sehbehindert und blind.

7.1 Allgemeine Definition und Abgrenzung sehbehindert / hochgradig sehbehindert / blind

Hochgradige / wesentliche Sehbehinderung

Sehbehindert im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist, wer trotz optimaler Korrektur durch Brille oder Kontaktlinsen so schlecht sieht, dass er im Alltag, im Beruf oder in der Schule erhebliche Schwierigkeiten hat. Hochgradige Sehbehinderung bedeutet eine Sehschärfe auf dem besseren Auge von 1/50 (2%) bis 1/20 (5%) oder eine Störung der Sehfähigkeit von einem entsprechenden Schweregrad z.B. aufgrund einer Gesichtsfeldeinschränkung.

Blind im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist:

- wem das Augenlicht vollständig fehlt,
- wer auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 (2%) hat oder
- wer eine Störung des Sehvermögens von einem entsprechenden Schweregrad hat.

Bei einem blinden Menschen kann noch ein Sehrest vorhanden sein. Die Sehrestnutzung kann individuell sehr unterschiedlich sein.

7.2 Sehbehindertengeld, Blindengeld, Blindenhilfe

	Sehbehindertengeld	Blindengeld	Blindenhilfe
Rechtsbezug	Landesrecht	Landesrecht	Bundesrecht, im Rahmen der Sozialhilfe
Bundesländer	Nur in: Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Sachsen und Sachsen-Anhalt	In allen Bundesländern, aber Zahlung in unterschiedlicher Höhe	Bundesweit
Voraussetzungen	Sehbehinderung bedeutet eine Sehschärfe auf dem besseren Auge von 1/50 (2%) bis 1/20 (5%) oder eine Störung der Sehfähigkeit von einem entsprechenden Schweregrad z.B. aufgrund einer Gesichtsfeldeinschränkung	Blind im Sinne der gesetzlichen Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> • wenn das Augenlicht vollständig fehlt • wer auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 (2%) hat oder • wer eine Störung des Sehvermögens von einem entsprechenden Schweregrad hat 	
Gewährung wann ?	Sehbehindertengeld und Blindengeld werden <u>unabhängig</u> von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Sozialhilfe) nicht als Einkommen berücksichtigt		Kann beantragt werden, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten
Kürzungen	Evt. Kürzung bei Leistungen der Pflegeversicherung, Wohnen in öffentlich geförderter Senioren- oder Pflegeeinrichtung		
Beratung und Beantragung	Versorgungsämter / Landschaftsverbände / Beratungsstellen für Sehbehinderte		Sozialhilfeträger und DBSV

7.3 Schwerbehindertenausweis / Nachteilsausgleiche

Grundlage für Schwerbehindertenausweise und Nachteilsausgleiche ist das Schwerbehindertenrecht, das als Teil 2 im SGB IX mit den §§ 68 - 160 zu finden ist. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen als Ausgleich des Nachteils, der durch die Behinderung entsteht (= Nachteilsausgleich) zustehen. Welche Leistungen und Vergünstigungen wahrgenommen werden können, hängt vom Grad der Behinderung (GdB) ab. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises gibt es auch unbefristet.

Grad der Behinderung und Nachteilsausgleich

Der Grad der Behinderung (GdB) wird in Zehnergraden abgestuft festgestellt. Die Ausstellung eines Ausweises erfolgt ab GdB 50. Mit dem Grad der Behinderung korrespondieren Merkzeichen (RF, G, B, H, BI), die Auskunft über die Art des Nachteilsausgleichs geben.

Sehschärfe	RA	1,0	0,8	0,63	0,5	0,4	0,32	0,25	0,2	0,16	0,1	0,08	0,05	0,02	0
LA		5/5	5/6	5/8	5/10	5/12	5/15	5/20	5/25	5/30	5/50	1/12	1/20	1/50	0
1,0	5/5	0	0	0	5	5	10	10	10	15	20	20	25	25	25
0,8	5/6	0	0	5	5	10	10	10	15	20	20	25	30	30	30
0,63	5/8	0	5	10	10	10	10	15	20	20	25	30	30	30	40
0,5	5/10	5	5	10	10	10	15	20	20	25	30	30	35	40	40
0,4	5/12	5	10	10	10	20	20	25	25	30	30	35	40	50	50
0,32	5/15	10	10	10	15	20	30	30	30	40	40	40	50	50	50
0,25	5/20	10	10	15	20	25	30	40	40	40	50	50	50	60	60
0,2	5/25	10	15	20	20	25	30	40	50	50	50	60	60	70	70
0,16	5/30	15	20	20	25	30	40	40	50	60	60	60	70	80	80
0,1	5/50	20	20	25	30	30	40	50	50	60	70	70	80	90	90
0,08	1/12	20	25	30	30	35	40	50	60	60	70	80	90	90	90
0,05	1/20	25	30	30	35	40	50	50	60	70	80	90	100	100	100
0,02	1/50	25	30	30	40	50	50	60	70	80	90	90	100	100	100
0	0	25	30	40	40	50	50	60	70	80	90	90	100	100	100

ab 50 ein Schwerbehindertenausweis wird ausgestellt

60 RF = Rundfunkgebührenermäßigung

70 G und B = Freie Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr und Mitnahme einer Begleitung ist nachgewiesen

100 H = Hilflosigkeit

100 BI = Blind

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Wird der Grad der Behinderung nur aufgrund der Seheinschränkung zuerkannt, stehen folgende Nachteilsausgleiche zu (mit anderen Worten: Aufgrund anderer Behinderungen können andere Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden):

GdB	Merkzeichen	Nachteilsausgleiche
GdB 50		Ermäßigter Eintritt bei öffentlichen Veranstaltungen, Kurtaxermäßigung, Steuerfreibetrag
GdB 60	RF	1/3 der Rundfunkgebühren, Ermäßigung von Telefoneinheiten bei der Telekom, Steuerfreibetrag
GdB 70	G B	G – erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr; Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr mit Kostenbeteiligung oder Kfz-Steuerbefreiung um 50% B – Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen; die Begleitperson fährt kostenlos, solange sie den behinderten Menschen begleitet, gilt auch im Fernverkehr, Gebührenfreie Platzreservierung für zwei Personen bei der Deutsche Bahn AG, Steuerfreibetrag
GdB 100	H	Hilflosigkeit; Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr ohne Kostenbeteiligung und Kfz-Steuerbefreiung, Steuerfreibetrag, Anspruch auf Hilfe für hochgradig Sehbehinderte, Erstattung von Taxifahrten zur ambulanten Behandlung
GdB 100	BI Blindheit	Blindheit; Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr, Kfz-Steuerbefreiung, Steuerfreibetrag, Parkausweis zum Parken auf gekennzeichneten Parkplätzen und zu Parkerleichterungen im eingeschränkten Halteverbot und in Anwohnerparkzonen, Erstattung von Taxifahrten zur ambulanten Behandlung, Anspruch auf Blindengeld

Feststellung des Grades der Behinderung (GdB)

Die Art der Sehbehinderung wird durch ein augenärztliches Gutachten festgestellt. Maßgeblich für die Feststellung des GdB durch das Amt sind die Einschränkung 1.) *nur* der Sehschärfe oder 2.) der Sehschärfe *und* des Gesichtsfeldes. Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt.

Beantragung

Die Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB) erfolgen auf Antrag bei den entsprechenden Behörden. Das Amt holt dazu die ärztlichen Unterlagen ein und schätzt den GdB anhand der Schwere der einzelnen Erkrankungen.

7.4 Pflegeversicherung

Seit Januar 2017 ist das neue Begutachtungsverfahren in Kraft, mit dem von Pflegekassen beauftragte Prüfer alle wichtige Gesichtspunkte der Pflegebedürftigkeit aufgrund körperlicher, psychischer und kognitiver Beeinträchtigungen erfassen. Inwieweit seheingeschränkte Menschen mit einer Einstufung in einen Pflegegrad rechnen können, lässt sich derzeit noch nicht einschätzen.

Das Blindengeld wird in Verbindung mit Leistungen aus der Pflegeversicherung gekürzt, siehe auch 7.2 Sehbehindertengeld, Blindengeld, Blindenhilfe.

7.5 Wohngeld

Wohngeld gewährt der Staat als finanziellen Zuschuss Mitbürgern, die ein geringes Einkommen haben. Auf das anrechnungsfähige Einkommen wird ein Freibetrag gewährt, wenn ein Ausweis für schwerbehinderte Menschen vorliegt, mit mindestens einem Grad der Behinderung von 80.

Auskunft erteilt die örtliche Wohngeldstelle; dort sind Anträge erhältlich, ebenso Hilfe beim Ausfüllen des Antrages.

7.6 Finanzierung und Verordnung von Hilfsmitteln

Die Versorgung mit Hilfsmitteln ist in den Sozialgesetzbüchern SGB V (Krankenversicherung) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) geregelt. Die Bestimmungen zur Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln werden regelmäßig vom Gesetz- und Verordnungsgeber überarbeitet.

Eine Erstattung der Aufwendungen für Hilfsmittel setzt regelhaft eine augenärztliche Verordnung voraus. Grundsätzlich verordnete Hilfsmittel sind (Stand April 2011):

- Vergrößernde Sehhilfen
- Bildschirmlesegerät
- Vorlesesystem mit Sprachausgabe
- Vergrößerungsprogramme mit Sprachausgabe für PC
- Blindenführhund
- Mobilitätstraining mit Blindenlangstock (mind. 1, max. 2 Stöcke sind hier bereits inbegriffen)
- Blindenlangstock
- Farberkennungsgerät
- Blutdruck- und Blutzuckermessgeräte
- Sehbehindertengerechte Arbeitsplatzausstattung (Kameralesesysteme)
- Blindengerechte Arbeitsplatzausstattung (Braillezeile)
- Daisy-Abspielgeräte

Nicht verordnungsfähig sind:

- Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, z.B. Telefone, Uhren, Waagen etc.
- Gehstock
- Plaketten und Armbinden

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Die Beantragung von Hilfsmitteln kann erfolgen über:

- den Kostenträger direkt
- die Landesverbände des DBSV oder andere Organisationen, die bei der Beantragung unterstützen.

Es empfiehlt sich vor Beantragung eine neutrale Beratung, wie sie z.B. die Landesverbände des DBSV leisten. Im beruflichen Bereich wird aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes empfohlen, die Antragsstellung über die Integrationsfachdienste (IFD) für Blinde und Sehbehinderte oder die Landesverbände des DBSV vorzunehmen. Im Antrag an den Kostenträger sollten weder die Hilfsmittelfirmen noch die genauen Gerätebezeichnungen genannt werden.

Manche Krankenkassen haben Verträge mit speziellen Anbietern abgeschlossen und erstatten nur Hilfsmittel, die über diesen Weg bezogen wurden. Wenn die Anschaffung eines Hilfsmittels überlegt wird, sollten daher die Patientin / der Patient oder seine Angehörigen bei der Krankenkasse oder Krankenversicherung nachfragen, ob eine solche Vereinbarung existiert.

Grundsätzlich unterscheidet man bei der Hilfsmittelversorgung zwischen:

- **Hilfsmitteln für den privaten Gebrauch**
(§ 33 SGB V i.V. mit §128 SGB V, Hilfsmittelverzeichnis)
- **Hilfsmitteln für den Arbeitsplatz**
(§ 33 SGB IX, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

„Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, [...] und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen [...] sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.“

Hilfsmittel für den privaten Gebrauch werden durch die gesetzlichen Krankenkassen bzw. durch die privaten Krankenversicherungen finanziert. Die GKV finanzieren häufig gemäß Hilfsmittelkatalog, der jedoch nicht zwingend rechtlich bindend ist.

Bei den privaten Versicherungen sind die jeweiligen Leistungskataloge maßgebend.

Für die Beantragung von privaten Hilfsmitteln muss folgendes vorliegen:

- Aktueller augenärztlicher Befund mit Visusangabe
- Sehhilfenverordnung 8a
- In Bayern bietet der BBSB die Möglichkeit, eine ergänzende Stellungnahme abzugeben
- Kostenvoranschlag der Hilfsmittelfirma

Hilfsmittel für den Arbeitsplatz

(§ 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)

Abs. 8, Nr. 4: Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind.

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Das zuständige Integrationsamt (§102 SGB IX i.V. mit SchwbAV)
- Die Arbeitsagentur (§ 33 SGB IX) bei unter 15 Jahren sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit und gleichzeitiger Sehverschlechterung
- Die Rentenversicherung (§ 33 SGB IX) bei über 15 Jahren sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit und gleichzeitiger Sehverschlechterung
- Bei Arbeitsunfällen erfolgt die Finanzierung über die Berufsgenossenschaften

Für die Beantragung von Hilfsmitteln für den Arbeitsplatz muss folgendes vorliegen:

- Aktueller Befund mit Visusangabe
- Stellungnahme / Begründung IFD
- Kostenvoranschlag der Hilfsmittelfirma

8. Berufliche Integration / Förderung von Kindern und Jugendlichen

8.1 Seheinschränkung und Berufstätigkeit

Viele Institutionen in Deutschland helfen sehgeschädigten Menschen herauszufinden, welche beruflichen Tätigkeiten trotz Seheinschränkung möglich sind und ob bzw. wie der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Ein erstes, wohnortnahes Beratungsgespräch durch diese Institutionen (siehe 7.2) ist kostenfrei. Sollte in diesem Beratungsgespräch ein Bedarf an beruflicher Rehabilitation festgestellt werden, so muss ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt werden. Mögliche zuständige Stellen und Kostenträger sind hier u.a. die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung. Sollte es Schwierigkeiten bei der Beantragung geben, so helfen wiederum die unter Punkt 8.2 genannten Institutionen.

Zunächst wird meist eine Diagnostikmaßnahme (z.B. Eignungsabklärung) bewilligt. Je nach individuellen Voraussetzungen schließen sich Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation an. Dies können zunächst sein: vorbereitende Maßnahmen z.B. eine Blindentechnische Grundrehabilitation (u.a. mit Schulung Orientierung und Mobilität, lebenspraktische Fähigkeiten und Erlernen der Blindenschrift) oder auch direkt eine Integrationsmaßnahme bzw. das Erlernen eines neuen Berufes.

Nicht immer ist eine berufliche Neuorientierung erforderlich. Oftmals kann mit Hilfsmitteln, Modifizierungen und kurzen Schulungen der Arbeitsplatz erhalten werden. Muss doch ein neuer beruflicher Weg eingeschlagen werden, stehen blinden und sehbehinderten Menschen heute mehr berufliche Perspektiven offen, als man gemeinhin glaubt. Die Möglichkeiten erstrecken sich von Gesundheitsberufen bis hin zu einer Vielzahl moderner Büro- und Dienstleistungsberufe.

Berufstätige Menschen mit einer Seheinschränkung sollten einen Schwerbehindertenausweis beantragen.

Schwerbehinderte Menschen im Berufsleben:

- haben einen speziellen Kündigungsschutz
- erhalten zusätzliche Urlaubstage
- können früher in Altersrente gehen
- haben Anspruch auf eine sehbehindertengerechte Arbeitsplatzausstattung
- haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Arbeitsplatzassistenz

8.2 Beratungsstellen und Werke für Berufsförderung und -bildung

Integrationsfachdienst

Integrationsfachdienste (IFD) beraten, unterstützen und begleiten Arbeitsuchende, arbeitslose und berufstätige Menschen mit einer Seheinschränkung beim Übergang in das Berufsleben oder an der Arbeitsstelle.

Diese Dienste sind in der Regel in der Trägerschaft freier, gemeinnütziger Träger. Die Leistungen sind in SGB IX gesetzlich geregelt. Sie sollen schnittstellen- und leistungsträger-übergreifend für die Bundesagentur für Arbeit (Vermittlung), das Integrationsamt und die Deutsche Rentenversicherung tätig sein. Die Koordination der Arbeit der Integrationsfachdienste liegt bei den Integrationsämtern.

Integrationsamt

Damit die Berufstätigkeit aufrechterhalten werden kann, benötigen sehbehinderte Menschen häufig eine spezielle Arbeitsplatzausstattung. Die Arbeitsplatzausstattung muss von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beim Integrationsamt beantragt werden. Hilfsmittelfirmen und das Integrationsamt sorgen gemeinsam für die optimale Arbeitsplatzausstattung und die Kostenübernahme.

Berufsförderungswerke

Berufsförderungswerke bieten Umschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen an, die eine weitere Teilnahme am Berufsleben ermöglichen.

Es gibt insgesamt vier spezialisierte Berufsförderungswerke (BFW) in Düren, Halle und Würzburg sowie das auf Gesundheitsberufe spezialisierte BFW in Mainz. Hier erhalten Erwachsene Hilfen zur dauerhaften Integration auf dem Arbeitsmarkt, bzw. zur Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse. BFW sind moderne Dienstleistungsunternehmen der beruflichen Rehabilitation.

Weitere Einrichtungen

Darüber hinaus gibt es verschiedene Bildungszentren und Institutionen, die sich auch mit der beruflichen Rehabilitation blinder und sehbehinderter Menschen beschäftigen.

8.3 Förderung von Kindern und Jugendlichen

Frühförderung für blinde und sehbehinderte Kinder

Werden Eltern mit der Tatsache konfrontiert, dass ihr Kind ernste Probleme mit dem Sehen hat oder blind ist, fühlen sie sich zunächst meist völlig hilflos und überfordert. Deutschlandweit gibt es Institutionen, die die Frühförderung blinder und sehbehinderter Kinder durchführen. Hierbei steht besonders die Förderung der Sinne, der Bewegungsentwicklung, des Spracherwerbs und der sozialen Kompetenzen des Kindes im Fokus. Natürlich werden auch die Eltern unterstützt und beraten sowie ein Austausch zwischen betroffenen Eltern und Kindern ermöglicht.

Beratungszentren für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler

Um sehbehinderten und blinden Schülerinnen und Schülern an allgemeinen Schulen gleiche Chancen wie Normalsichtigen zu bieten, gibt es in Deutschland verschiedene Beratungsstellen. Hier werden sowohl die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und auch das Lehrpersonal unterstützt, als auch eine schulische Förderung durch spezialisierte Pädagoginnen und Pädagogen durchgeführt.

Berufsbildungswerke

Berufsbildungswerke (BBW) sind für die Ausbildung und Berufsvorbereitung sehbehinderter junger Menschen zuständig. Die BBW bieten Berufsausbildungen in verschiedenen Bereichen (von Handwerk bis zu Verwaltungsberufen) an, in denen blinde und sehbehinderte junge Menschen konkurrenzfähig tätig werden können. Alle Berufsausbildungen sind dabei auf die besonderen Erfordernisse blinder und sehbehinderter Auszubildender abgestellt.

8.4 Blindenschrift erlernen

1825 hat Louis Braille ein für blinde Menschen geeignetes System der sechs erhabenen Punkte erfunden. Heute ist die Braille-Schrift weltweit verbreitet. Das Erlernen der Blindenschrift beginnt mit der Vollschrift. Ein Buchstabe entspricht dabei einem Blindenschriftzeichen. Danach folgt die Kurzschrift. Sie ist viel kompakter und für umfangreichere Schriften geeignet. Hier werden gebräuchliche Wörter oder Wortbestandteile in einem Blindenschriftzeichen dargestellt, so dass man längere Texte schneller lesen kann. Für die PC-Nutzung ist die Computerbrailleschrift notwendig. Sie hat statt der üblichen 6 Punkte noch zwei weitere Punkte, um Sonderzeichen darstellen zu können.

Die Landesverbände des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) bieten Kurse zum Erlernen der Braille Schrift an.

9. Der Mensch im Profil

Dieses Kapitel lädt Sie ein, unterschiedliche Situationen, Erwartungen und Verhaltensmuster in der Kommunikation mit ihren Patienten / Patientinnen zu reflektieren.

Manche Themen können in der Kürze des Workshops nicht ausführlich behandelt werden. Wir möchten Sie mit diesem Kapitel auch dazu anregen, sich selbst mit weiterführenden Themen in der Beratung von Menschen mit Sehbehinderung zu beschäftigen. Speziell Kapitel 9.2 erachten wir als hilfreich, um die unterschiedlichen Stimmungslagen, in denen uns Patientinnen und Patienten begegnen, in einen nachvollziehbaren Kontext zu bringen und konstruktiv zu nutzen.

9.1 Wie komme ich ins Gespräch?

Greifen Sie ein naheliegendes Thema auf, z.B. die Erstdiagnose oder Veränderungen im Verlauf der Augenerkrankung, die über das Patientenprogramm deutlich werden, und fragen Sie offen nach dem Informationsbedarf.

Betrachten Sie das, was Sie der Patientin / dem Patienten sagen können, als offenes Angebot für sie / ihn (vgl. 9.2). Auf dieser Grundlage kann auch der Einstieg in ein Gespräch geschehen.

- Herr Huber, Sie sind doch noch berufstätig. Haben Sie denn an Ihrem Arbeitsplatz alles, was Sie brauchen?
- Frau Müller, sind Sie schon einmal von einem spezialisierten Augenoptiker beraten worden?
- Bei Ihrem Visus ist das Thema Licht ganz wichtig. Haben Sie dazu Informationsbedarf? Haben Sie zu Hause gute Lampen?
- Ich habe gesehen, Sie waren in letzter Zeit mehrmals / mehrmals in kurzen Abständen in der Praxis. Können Sie mit Ihrer Brille noch lesen?
- Herr Peter, bei Ihrer Sehfähigkeit haben Sie Anspruch auf sozialrechtliche Leistungen. Sind Sie darüber gut informiert oder haben Sie Interesse, mehr darüber zu erfahren?
- Oh, Sie wirken aber bedrückt, Frau Schmidt? Haben Sie eine schlechte Nachricht bekommen?
- Frau Sonntag, wir haben hier eine sehr gute Beratungsstelle der Selbsthilfe in der Nähe, kennen Sie die?
- Sie sind doch so sportlich, kennen Sie eigentlich das Angebot zum Sehbehindertensport von XY?

9.2 Das positive Gespräch mit Patientinnen und Patienten

Vorüberlegungen

Für ein gelingendes Gespräch ist es von Vorteil, wenn

- ich mir Zeit nehme für die/den Patient/in und ihr / sein Anliegen
- ich mich in einer für sie / ihn verständlichen Weise ausdrücke
- ich sie / ihn selbst und direkt anspreche, begleitende Angehörige aber in die Gespräche einbeziehe
- sie / er Informationen über Angebote (und Erfolge!) der oben genannten ergänzenden Beratungsstellen in seiner / ihrer Nähe erhält.
- ich Informationen habe, die sehbehinderten Menschen bei der Bewältigung des Alltags weiterhelfen, z.B. Hilfsmittel, Hörbücherei, sozialrechtliche Ansprüche, Arbeitsplatzausstattung.
- Behinderung ist kein Problem, das einer Lösung bedarf. Für die Themen und Fragen, die Patientinnen und Patienten mitbringen, biete ich als Lotsin / Lotse eine Bandbreite an Informationen und Unterstützungsmöglichkeiten zur freien Auswahl an. Der Patient / die Patientin bleibt eigenverantwortlich!

Grundhaltung

Meine innere Einstellung zu mir selbst und der / dem Gesprächspartner/in beeinflusst das Gespräch.

- Welche innere Haltung habe ich mir selbst gegenüber?
Ich bin für die Aufgaben, die mir übertragen wurden, kompetent.
- Welche innere Haltung habe ich zu meinem Gegenüber?
Sie / er ist für ihre / seine Anliegen kompetent.
- Ich respektiere mein Gegenüber und akzeptiere sie / ihn so, wie sie / er in der aktuellen Situation ist.
- Was drückt meine nonverbale Kommunikation aus?
Ich achte auf meine Stimme, denn meine nonverbale Kommunikation kann meine innere Haltung ungewollt spiegeln (z.B. genervter Tonfall, lauter werdendes Sprechen etc. drücken meine gefühlte Überlegenheit / Unsicherheit o.ä. aus).

„Aktives Zuhören“

Aktives Zuhören ist wertschätzendes Interesse sowie inhaltliches und emotionales Verständnis der/dem Gesprächspartner/in gegenüber.

1. Wertschätzendes Interesse mit der Kernaussage „Ich bin ganz Ohr“
→ Sie signalisieren die durch Äußerungen wie z.B. ja, mhm, aha, ich verstehe usw.
2. Inhaltliches Verständnis
→ Fassen Sie die wesentlichen Aussagen des bisher Gesagten zusammen. Damit überprüfen Sie, ob die Gesprächsinhalte für beide Seiten verständlich sind und die gleiche Botschaft enthalten. Das Gespräch wird dadurch aufgelockert und beteiligt beide Seiten daran.
 - Wenn ich Sie richtig verstehe, ...
 - Bisher haben wir über... gesprochen
3. Emotionales Verständnis
→ Sprechen Sie Ihrem Gesprächspartner aus dem Herzen und zeigen Sie Anerkennung für seine Gefühlslage, aber bleiben Sie beim Thema. Gefühle werden oft nonverbal zum Ausdruck gebracht, d.h. durch Körpersprache, Stimme und Atmung, Gestik und Mimik.
 - Dass Sie immer weniger sehen, beunruhigt Sie.
 - Sie sind traurig darüber, dass sich manche Freunde wegen ihrer Sehbehinderung zurückziehen, weil sie verunsichert sind.

Was ist meine Rolle im Gespräch?

An mich werden unterschiedliche Erwartungen gestellt. Ich bin mir meiner Rolle bewusst und kenne meine Aufgaben.

Die Ärztin / der Arzt erwartet von mir evtl.:

- Entlastung / Erlösung aus einer unangenehmen Situation,
- eine professionelle Fortführung des „Arztgesprächs“,
- die Weiterleitung unserer Patientin / unseres Patienten an andere Stellen

Die Patientin / der Patient erwartet von mir:

- Verständnis und Zeit
- noch einmal eine verständliche Erklärung der Diagnose
- Perspektiven wie z.B. Behandlungsmöglichkeiten (Chancen und Risiken) und Möglichkeiten im Umgang mit einer Veränderung des Sehvermögens
- aufgefangen zu werden mit seinen / ihren Gefühlen
- dass ich guten Gewissens andere Stellen wie z.B. die Selbsthilfe empfehle

Raus aus der „Erwartungsfalle“ – so kann ich mich abgrenzen.

- Ich habe eine Lotsenfunktion
Ich nehme die Patientin / den Patienten in ihrer / seiner aktuellen Situation ernst und akzeptiere ihre / seine Anliegen.
- Mir ist bewusst, welche z.T. verdeckten Erwartungen an mich gestellt werden.
- Von unerfüllbaren Erwartungen an meine Person grenze ich mich sachlich, aber freundlich ab.
- Ich mache auf unterschiedliche Angebote aufmerksam und benenne konkrete Ansprechpartner/innen.
- Die wichtigsten Informationen kann ich auch schriftlich weitergeben.

9.3 „Fallen“ der Beratung

Diese „Fallen“ der Beratung sollten möglichst vermieden werden:

- Abstrahieren – Viele Fachbegriffe, viele Fremdwörter
- Bagatellisieren – Ach, das wird schon...
- Debattieren – Ja, aber ich sage Ihnen noch mal...
- Diagnostizieren – Das kann aber auch ... sein, und dann...
- Dirigieren – Fertige Lösungen liefern, mahnen
- Dozieren – Belehren
- Emigrieren – Innerlich abschalten (verbal oder nonverbal)
- Examinieren – Ins Verhör nehmen
- Externalisieren – Sich nicht auf das Wesentliche konzentrieren
- Generalisieren – Verallgemeinern durch „alles“, „immer“, „man“
- Identifizieren – Sich mit der Patientin / dem Patienten gefühlt gleichstellen
- Interpretieren – Dinge eigenwillig auslegen, „Sie wollen also...“
- Monologisieren – Viel, lange, ohne Pause reden
- Moralisieren – Werturteile schaffen
- Rationalisieren – Dinge auf eine intellektuelle Ebene bringen
- Projizieren – Eigenes auf jemand anders übertragen
- Prophezeien und Prognostizieren – Entwicklungen vorhersagen, „wenn..., dann...“
- Zerreden

10. Lotse sein zu Beratungs- und Versorgungsangeboten / Integration in den Alltag

Sehbehinderte und blinde Menschen in der augenärztlichen Praxis auf Angebote zur besseren Nutzung des restlichen Sehvermögens oder zur Vereinfachung des Alltagslebens aufmerksam zu machen, ist für jede Praxis eine besondere Herausforderung. Die Praxis muss sich auf diese zusätzliche und neue Leistung vorbereiten; dazu sollten sich alle in der Praxis Tätigen vorab die Spielregeln überlegen. Im Folgenden finden Sie eine Ideensammlung, wie das Beratungsangebot in den Praxisalltag integriert werden kann; vielleicht passt das eine oder andere auch zu Ihnen. Ihre Ideen greifen wir gerne auf, integrieren sie in die Sammlung und stellen sie so auch Ihren Kollegen/innen in anderen Praxen zur Verfügung.

10.1 Welche Patienten haben Beratungsbedarf?

Anhaltspunkte für eine Auswahl der Patienten könnten sein:

- Visus
- Patienten, die initiativ Fragen stellen
- Patienten, die von den Erfahrungen mit ihrer Seheinschränkung berichten

Patienten äußern ihren Beratungsbedarf häufig versteckt. Sie berichten, dass das Leben sich nicht mehr lohne, dass sie Hilfe benötigen, diese aber sehr teuer sei oder dass man mit der Einschränkung fertig werden müsse. Viele Patienten äußern auch Fragen wie: Kann ich eine Busfahrkarte bekommen? Gibt es noch etwas, das ich tun kann? Steht mir finanzielle Hilfe zu? Gibt es nicht eine stärkere Brille, mit der ich wieder sehen kann?

10.2 Beratungssituation gestalten

- Dem Patienten nicht mehr als ein oder zwei Vorschläge machen, ihn fragen, welches weitere Angebot für ihn oder sie vielleicht hilfreich sein könnte.
- Dem Patienten etwas Schriftliches mit nach Hause schicken: Mindestens eine Adresse, an die er sich wenden kann. Gerne auch eine kleine Patienteninformation, worum es bei dem Angebot geht – Sie bekommen Unterlagen bei den Anbietern der Angebote (z.B. Blindenbüchereien), die Selbsthilfeorganisationen und das AMD Netz halten einige Unterlagen vor. Wenn Sie selber eine Unterlage gestalten, denken Sie bitte daran, dass der Patient sehbehindert ist und GROßE und KONTRASTREICHE SCHRIFTEN besser erkennen kann.
- Den Patienten ermutigen, sich wieder an Sie zu wenden (bei Fragen, wenn es mit dem Kontakt nicht klappt); schreiben Sie ihren Namen mit auf die dem Patienten ausgehändigten Unterlagen.
- Gerne auch den Beratungspatienten beim nächsten Telefonat ansprechen und fragen, ob er schon Gelegenheit hatte, sich um das Angebot zu kümmern. Jeder kennt das auch bei sich selbst: Es braucht manchmal einen zweiten Schubs, bevor man etwas macht. Oder vielleicht war der erste Tipp auch gar nicht das, was dem Patienten gerade konkret helfen könnte und Sie empfehlen ihm etwas Anderes.

10.3 Dokumentation der Beratung

- Die Beratung sollte kurz dokumentiert werden, damit Sie beim nächsten Gespräch daran anknüpfen können.
- Inhalt der Dokumentation: Datum, zu welchem Angebot beraten, welche Kontaktdaten / Unterlagen zugeschickt wurden.

11. Adress- und Kontaktdatenverzeichnis

Im Folgenden finden Sie die Adressen sortiert nach den Kapiteln im Handbuch. Wir, die Autorinnen dieses Handbuchs, haben die Adressen sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, sie repräsentieren den Stand März 2022. Wir können jedoch keine Haftung für Vollständigkeit oder eventuelle Folgen übernehmen, die einem Nutzer aus der Interpretation, Nutzung oder dem Vertrauen auf diese Informationen entstanden sind.

Zu Kapitel 3 des Handbuchs – Beratung und Hilfe

Selbsthilfeorganisationen

Blickpunkt Auge – Rat und Hilfe bei Sehverlust
Rungestraße 19, 10179 Berlin
☎ (0 30) 2 85 38 70 📠 (0 30) 2 85 38 72 71
info@blickpunkt-auge.de
www.blickpunkt-auge.de

DBSV (Deutscher Blinden-und Sehbehindertenverband e. V.)
Rungestraße 19, 10179 Berlin
☎ (0 30) 2 85 38 70 📠 (0 30) 2 85 38 72 00
info@dbsv.org
www.dbsv.org

Über die Hotline unter der Telefonnummer **(01805) 66 64 56** wird man mit der nächsten Geschäftsstelle verbunden und erhält die Kontaktdaten der örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereine

Landesvereine im DBSV

(Suchmaschine nach PLZ: www.dbsv.org/landesvereine.html)

Baden-Württemberg

Badischer Blinden-und Sehbehindertenverein V. m. K.
Augartenstraße 55, 68165 Mannheim
☎ (06 21) 40 20 31 📠 (06 21) 40 23 04
info@bbsvvmk.de
www.bbsvvmk.de

Blinden-und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.
Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg
☎ (07 61) 3 61 22 📠 (07 61) 3 61 23
info@bsvsb.org
www.bsvsb.org

Blinden-und Sehbehindertenverband Ost-Baden-Württemberg e. V.
Lange Straße 3, 70173 Stuttgart
☎ (07 11) 21 06 00 📠 (07 11) 2 10 60 99
vgs@bsv-wuerttemberg.de
www.bsv-wuerttemberg.de

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Bayern

Bayerischer Blinden-und Sehbehindertenbund e. V.
Arnulfstraße 22, 80335 München
☎ (0 89) 55 98 80 📠 (0 89) 55 98 82 66
info@bbsb.org
www.bbsb.org

Berlin

Allgemeiner Blinden-und Sehbehindertenverein Berlin gegr.1874 e. V.
Auerbachstraße 7, 14193 Berlin
☎ (0 30) 89 58 80 📠 (0 30) 8 95 88 99
info@absv.de
www.absv.de

Brandenburg

Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V.
Straße der Jugend 9, 03046 Cottbus
☎ (03 55) 2 25 49 📠 (03 55) 7 29 39 74
bsvb@bsvb.de
www.bsvb.de

Bremen

Blinden-und Sehbehindertenverein Bremen e. V.
Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen
☎ (04 21) 24 40 16 10 📠 (04 21) 24 40 16 20
info@bsvb.org
www.bsvb.org

Hamburg

Blinden-und Sehbehindertenverein Hamburg e. V.
Holsteinischer Kamp 26, 22081 Hamburg
☎ (0 40) 2 09 40 40 📠 (0 40) 20 94 04 30
info@bsvh.org
www.bsvh.org

Hessen

Blinden-und Sehbehindertenbund in Hessen e. V.
Börsenstraße 14, 60313 Frankfurt am Main
☎ (0 69) 1 50 59 66 📠 (0 69) 15 05 96 77
info@bsbh.org
www.bsbh.org

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Mecklenburg-Vorpommern

Blinden-und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock
☎ (03 81) 77 89 80 📠 (03 81) 7 78 98 15
info@bsvmv.org
www.bsvmv.org

Niedersachsen

Blinden-und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.
Kühnsstraße 18, 30559 Hannover
☎ (05 11) 5 10 40 📠 (05 11) 5 10 44 44
info@blindenverband.org
www.blindenverband.org

Nordrhein-Westfalen

Blinden-und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V.
Helen-Keller-Straße 5, 40670 Meerbusch
☎ (0 21 59) 9 65 50 📠 (0 21 59) 96 55 44
info@bsv-nordrhein.de
www.bsv-nordrhein.de

Blinden-und Sehbehindertenverein Westfalen e. V.
Märkische Straße 61-63, 44141 Dortmund
☎ (02 31) 5 57 59 00 📠 (02 31) 55 75 90 22
info@bsvw.de
www.bsvw.org

Lippischer Blinden-und Sehbehindertenverein e. V.
Kiefernweg 1, 32758 Detmold
☎ (0 52 31) 6 30 00 📠 (0 52 31) 6 30 04 40
info@lbsv.org
www.lbsv.org

Rheinland-Pfalz

Landesblinden-und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e. V.
Falkenburgermühle 1, 76848 Wilgartswiesen
☎ (0 63 92) 92 12 34 📠 (0 63 92) 92 12 92
info@lbsv-rlp.de
www.lbsv-rlp.de

Saarland

Blinden-und Sehbehindertenverein für das Saarland e. V.
Küstriner Straße 6, 66121 Saarbrücken
☎ (06 81) 81 81 81
info@bsvsaar.org
www.bsvsaar.org

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Sachsen

Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Sachsen e. V.
Louis-Braille-Straße 6, 01099 Dresden
☎ (03 51) 8 09 06 11 📠 (03 51) 8 09 06 12
info@bsv-sachsen.de
www.bsv-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Blinden-und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e. V.
Hanns-Eisler-Platz 5, 39128 Magdeburg
☎ (03 91) 2 89 62 39 📠 (03 91) 2 89 62 34
info@bsvsa.org
www.bsvsa.org

Schleswig-Holstein

Blinden-und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e. V.
Memelstraße 4, 23554 Lübeck
☎ (04 51) 4 08 50 80 📠 (04 51) 40 85 08 55
info@bsvsh.org
www.bsvsh.org

Thüringen

Blinden-und Sehbehindertenverband Thüringen e. V.
Gutenbergstraße 29a, 99423 Weimar
☎ (0 36 43) 74 29 07 📠 (0 36 43) 74 29 27
info@bsvt.org
www.bsvt.org

PRO RETINA Deutschland e. V.
Selbsthilfevereinigung von Menschen mit Netzhautdegenerationen
Kaiserstraße 1c, 53113 Bonn
☎ (02 28) 2 27 21 70 📠 (0228) 22 72 17 29
info@pro-retina.de
www.pro-retina.de

Bund zur Förderung Sehbehinderter e.V. (BFS)
Graf-Adolf-Str. 67, 40210 Düsseldorf
☎ (02 11) 69 50 97 37 📠 (0211) 69 50 90 11
info@bfs-ev.de
www.bfs-ev.de

NOAH Albinismus Selbsthilfegruppe e.V.
Erfweilerstraße 11, 66453 Gersheim
☎ (0 68 43) 9 99 91 35
info@albinismus.de
www.albinismus.de

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Bund der Kriegsblinden Deutschlands e.V.
Blumenweg 6, 86420 Diedorf-Anhausen
☎ (0 82 38) 9 67 63 76 📠 (0 82 38) 38 06
info@kriegsblindenbund.de
www.kriegsblindenbund.de

Weitere Beratungsstellen, z.T. zu spezialisierten Fragestellungen

Akademie des Sehens
Hohenzollernring 70, 48145 Münster
☎ (02 51) 9 87 64 64 📠 (02 51) 9 87 47 88
sehen-ev@versanet.de
www.muenster.org/ads

AMD-Netz
Hohenzollernring 60, 48145 Münster
☎ (02 51) 9 35 59 40
info@amd-netz.de
www.amd-netz.de
Hotline: (0 18 05) 774 778

Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e. V.
Märkische Straße 61, 44141 Dortmund
☎ (02 31) 10 87 75 53 📠 (02 31) 58 69 64 17
info@bundesverband-glaukom.de
www.bundesverband-glaukom.de
Patientenforum: www.glaukom-forum.net

Bundesvereinigung Eltern blinder und sehbehinderter Kinder e.V.
Winckelmannstraße 56, 12487 Berlin
☎ (0178) 8 68 50 13
geschaefsstelle@bebsk.de
www.bebsk.de

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
Frauenbergstraße 8, 35039 Marburg
☎ (0 64 21) 94 88 80 📠 (06421) 9 48 88 10
info@dvbs-online.de
www.dvbs-online.de

Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte
Adlerflychtstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
☎ (0 69) 9 55 12 40 📠 (0 69) 5 97 62 96
info@sbs-frankfurt.de
www.sbs-frankfurt.de

Hamburger Blindenstiftung
Bullenkoppel 17, 22049 Hamburg
☎ (0 40) 6 94 60 📠 (0 40) 69 46 22 23
info@blindenstiftung.de
www.blindenstiftung.de

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Interessengemeinschaft Sehgeschädigter Computerbenutzer e. V.
Schwarzwaldstraße 17, 58093 Hagen
☎ (0 23 31) 5 29 55
www.iscb.de

Taubblindendienst e. V. - Fachverband im Diakonischen Werk der EKD
für Taubblinde und mehrfachbehinderte Blinde
Pillnitzer Straße 71, 01454 Radeberg
☎ (0 35 28) 4 39 70 📠 (03528) 43 97 21
info@taubblindendienst.de
www.taubblindendienst.de

Zu Kapitel 4 des Handbuchs – Technische, optische Hilfsmittel u. Lese-Sprechsysteme

Spezialisierte Augenoptiker zur Anpassung vergrößernder Sehhilfen

WVAO - Wissenschaftliche Vereinigung für Augenoptik und Optometrie e.V.
www.wvao.org/experten-finden-suche/

ZVA – Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen
www.zva.de/spezialisten-f%C3%BCr-vergr%C3%B6%C3%9Ferde-sehhilfen

Zertifizierte SCHWEIZER LowVision-Partner
www.schweizer-optik.de/de/beratung/fachhaendlersuche/

Eschenbach – Händlersuche im Bereich Sehhilfen
www.eschenbach-sehhilfen.com/de-DE/264/shopfinder

Spezialversand / Alltagshilfsmittel

Deutscher Hilfsmittelversand / Blista Hilfsmittelshop
Biegenstraße 20 1/2, 35037 Marburg
☎ (0 64 21) 60 64 17 📠 (0 64 21) 60 62 59
fach@blista.de
bestellservice@blista.de
www.blista.de/hilfsmittel-shop

Deutscher Hilfsmittelvertrieb gGmbH
Bleekstraße 26, 30559 Hannover
☎ (05 11) 95 46 50 📠 (0511) 9 54 65 37
info@deutscherhilfsmittelvertrieb.de
www.deutscherhilfsmittelvertrieb.de

Kolless Blindenuhren
Gertrud-Caspari-Straße 5, 01109 Dresden
☎ (03 51) 32 76 97 72 📠 (03 51) 8 02 56 69
info@blindenuhren.de
www.blindenuhren.de

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Landeshilfsmittelzentrum des Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.
Louis-Braille-Straße 6, 01099 Dresden
☎ (03 51) 8 09 06 24 📠 (03 51) 8 09 06 27
lhz@bsv-sachsen.de
www.lhz-dresden.de

Low Vision Berlin
Reinecker Vision GmbH
Brückenstraße 6a, 10179 Berlin
☎ (030) 89 04 97 80 📠 (0 62 57) 93 11 83 33
info.berlin@reineckervision.de
www.reineckervision.de/fachgeschaefte

Marland
Zollenreuterstraße 6, 88326 Aulendorf
☎ (0 7525) 9 20 50 📠 (0 75 25) 92 05 19
info@marland.eu
www.marland.eu

Marschall
Turmstraße 10, 97816 Lohr am Main
☎ (0 93 52) 8 96 71 📠 (0 93 52) 8 96 72
post@marschall-versand.de
www.marschall-versand.de

PABS – Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte
Alberichstraße 9, 53179 Bonn
☎ (02 28) 2 07 99 35 📠 (02 28) 3 69 97 49
info@pabs-online.de
www.pabs-online.de

Sehhelfer Versandhandel
Provinstraße 52, 86153 Augsburg
☎ (08 21) 20 70 96 30 📠 (08 21) 20 70 96 21
info@sehhelfer.de
www.sehhelfer.de

Alltagshilfsmittel / Seniorinnen und Senioren

proSenio Expert
☎ (0 30) 86 32 54 40 📠 (0 30) 86 32 54 44
expert@prosenio.de
https://expert.prosenio.de

SANPURA
☎ (0180) 5 30 62 00 Bestellhotline
info@sanpura.de
www.sanpura.de/

Spezialangebote PC / Alltagshilfsmittel / PC Schulungen

Apfel-Fleger

Jürgen Pflegers Computerwissen für Blinde
In der Görtzbach 43, 35041 Marburg-Wehrda

☎ (0 64 21) 8 09 45 67

team@apfel-fleger.de

<https://apfel-fleger.de/>

Vistac GmbH

Blinden- und Sehbehindertenhilfsmittel / EDV Schulungen

Warthestraße 21, 14513 Teltow

☎ (0 33 28) 35 37 20 📠 (0 33 28) 35 37 22

info@vistac.de

www.vistac.de/

Vermietung und Verkauf von Daisy-Abspielgeräten

Daisy-Rent GmbH / KS-Cassetten

Wiedigshof 8, 37445 Walkenried

☎ (0 55 25) 2 09 97 97 📠 (0 55 25) 2 09 97 94

mail@ks-cassetten.de

www.ks-cassetten.de

Vertriebsfirmen für Vergrößerungssoftware, Vorlesesysteme, Computerhilfsmittel etc. finden Sie unter Informationspool Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte: www.incobs.de

Zu Kapitel 5 des Handbuchs – Bewältigung des Alltags

5.1 / 5.2 Schulung zu Orientierung, Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten

Berufsverband der Rehabilitationslehrer/lehrerinnen für Blinde und Sehbehinderte e. V.
(Orientierung & Mobilität /Lebenspraktische Fähigkeiten)

Schenkendorfstraße 16, 04275 Leipzig

☎ (0800) 55 65 51 64

info@rehalehrer.de

www.rehalehrer.de

Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.

Am Schlag 2-12, 35037 Marburg

☎ (0 64 21) 60 60 📠 (0 64 21) 60 62 29

info@blista.de

www.blista.de

Institut für Rehabilitation und Integration Sehgeschädigter (IRIS) e. V.

Marschnerstraße 26, 22081 Hamburg

☎ (0 40) 2 29 30 26 📠 (0 40) 22 59 44

info@iris-hamburg.org

www.iris-hamburg.org

5.3 Hobbies und Freizeitgestaltung

Hörbüchereien

Bayerische Hörbücherei für Blinde, Seh- und Lesebeeinträchtigte e.V.

Lothstraße 62, 80335 München

☎ (0 89) 1 21 55 10 📠 (0 89) 12 15 51 23

info@bbh-ev.org

www.bbh-ev.org

Berliner Blindenhörbücherei gGmbH

Berliner Allee 193-197, 13088 Berlin

☎ (0 30) 8 26 31 11 📠 (0 30) 92 37 41 01

info@berliner-hoerbuecherei.de

<https://bhb.absv.de/>

Deutsche Blinden-Bibliothek in der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V.

Am Schlag 8/10, 35037 Marburg

☎ (0 64 21) 60 60 📠 (0 64 21) 60 62 59

Hörerbetreuung: (0 64 21) 60 62 65

Leserbetreuung: (0 64 21) 60 62 37

info@blista.de

www.blista.de/Deutsche-Blinden-Bibliothek

Deutsche Katholische Bücherei für barrierefreies Lesen gGmbH

Graurheindorfer Straße 151 a, 53117 Bonn

☎ (02 28) 55 94 90 📠 (02 28) 5 59 49 19

info@blindenbuechereibonn.de

<https://dkbblesen.de>

Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen)

Gustav-Adolf-Straße 7, 04105 Leipzig

☎ (03 41) 7 11 30 📠 (0341) 7 11 31 25

info@dzblesen.de

www.dzblesen.de

Hope Hörbücherei

Sandwiesenstraße 35, 64665 Alsbach-Hähnlein

☎ (0 62 57) 50 65 30 📠 (0 62 57) 5 06 53 70

info@hopemedia.de

<https://hope-hoerbuecherei.de/>

Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e. V. (MediBus)

Am Schlag 8, 35037 Marburg

☎ (0 64 21) 60 63 15 📠 (0 64 21) 60 63 16

info@medibus.info

www.medibus.info

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Norddeutsche Hörbücherei e.V. für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen
Stiftung Centralbibliothek für Blinde
Georgsplatz 1, 20099 Hamburg
☎ (0 40) 2 27 28 60
info@norddeutsche-hoerbuecherei.de
<https://norddeutsche-hoerbuecherei.de/>

WBH Westdeutsche Bibliothek der Hörmedien für blinde-, seh- und lesebehinderte Menschen e. V.
Harkortstraße 9, 48163 Münster
☎ (02 51) 71 99 01 📠 (02 51) 71 28 46
wbh@wbh-online.de
www.wbh-online.de

Wissenschaftliche Bibliothek des Blinden- und Sehbehindertenwesens (WBB)
Gustav-Adolf-Straße 7, 04105 Leipzig
☎ (03 41) 7 11 31 15 📠 (03 41) 7 11 31 25
s.siems@dzblesen.de
www.dzblesen.de/bibliothek/wbb

Hörfilme

Deutsche Hörfilm gGmbH
Novalisstraße 10, 10115 Berlin
☎ (0 30) 23 55 73 40 📠 (030) 2 35 57 34 33
info@hoerfilm.de
www.hoerfilm.de

Hörfilm.info
☎ Servicetelefon: (0 30) 255 58 08 00
www.hoerfilm.info

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Zeitungen als Hörversion

(siehe auch weiter oben unter Hörbüchereien)

atz Hörmedien für Sehbehinderte und Blinde
Harkortstraße 9, 48163 Münster
☎ (02 51) 71 99 02 📠 (02 51) 71 28 46
atz@blindenzeitung.de
<https://blindenzeitung.de/>

Evangelisches Hörmagazin für Blinde und Sehbehinderte
Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe
Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
☎ (05 21) 9 44 00
elke.stricker@presseverband-bielefeld.de

UniversalReader
F.H. Papenmeier GmbH & Co. KG / RehaTechnik
Talweg 2, 58239 Schwerte
☎ (0 23 04) 20 50 📠 (0 23 04) 20 52 05
info@papenmeier.de
www.papenmeier-rehatechnik.de/de

Kur- und Erholungseirichtungen

AURA-Hotel Timmendorfer Strand
Strandallee 196, 23669 Timmendorfer Strand
☎ (0 45 03) 6 00 20 📠 (0 45 03) 60 02 72
info@aura-timmendorf.de
www.aura-timmendorf.de

AURA-Hotel „Ostseeperlen Boltenhagen“
Strandpromenade 53, 23946 Ostseebad Boltenhagen
☎ (03 88 25) 37 00 📠 (03 88 25) 3 70 43
info@ostseeperlen.de
www.ostseeperlen.de

AURA-Hotel Saulgrub gGmbH
Anerkanntes Sanatorium und Rehabilitationseinrichtung für Blinde und Sehbehinderte
Alte Römerstraße 41–43, 82442 Saulgrub
☎ (0 88 45) 9 90 📠 (0 88 45) 9 91 21
info@aura-hotel.de
www.aura-hotel.de

AURA-Pension „Villa Rochsburg“
Schlossstraße 17, 09328 Lunzenau / OT Rochsburg
☎ (03 73 83) 8 38 00 📠 (03 73 83) 83 80 25
villa@bsv-sachsen.de
www.villa-rochsburg.de

AURA-Pension „Brockenblick“
Amelungsweg 8, 38855 Wernigerode
☎ (0 39 43) 2 62 10 📠 (0 39 43) 26 21 26
info@aurapension.de
www.aurapension.de

Schminkkurse

Videoreihe zum Projekt „blind and beautiful“ unter:
www.bsvsb.org/medien/video-ecke/schminkkurse-fuer-blinde-frauen/

Blindenfußball

Infos zur Liga: www.blindenfussball.de
Trainingsorte/-zeiten, Ansprechpartner: www.dbsv.org/blindenfussball.html

Zu Kapitel 6 des Handbuchs – Teilnahme am Straßenverkehr

6.4 Blindenführhund

Arbeitskreis der Blindenführhundhalter im
Deutschen Blinden-und Sehbehindertenverband e. V.
Kontakt: Robert Böhm
☎ (09 11) 8 17 38 98
robert.boehm@bbsb.org
www.dbsv.org/blindenfuehrhundhalter.html

Deutscher Blindenführhundeverein
Möckernstraße 11, 30163 Hannover
☎ (05 11) 63 25 81 📠 (05 11) 63 25 37
info@dbfv.org
www.blinden-fuehrhund.de

Zu Kapitel 8 des Handbuchs – Berufliche Integration / Förderung von Kindern und Jugendlichen

Integrationsfachdienste und Integrationsämter

Einen bundesweiten Überblick der Integrationsfachdienste und Integrations- oder Inklusionsämter finden Sie unter:

www.bih.de/integrationsaemter/aufgaben-und-leistungen/integrationsfachdienst/

Berufsförderungswerke

Berufsförderungswerk Düren gGmbH

Zentrum für berufliche Bildung blinder und sehbehinderter Menschen

Karl-Arnold-Straße 132–134, 52349 Düren

☎ (0 24 21) 59 80 📠 (0 24 21) 59 81 92

info@bfw-dueren.de

www.bfw-dueren.de

Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH

Berufliches Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte

Bugenhagenstraße 30, 06110 Halle

☎ (03 45) 1 33 40 📠 (0345) 1 33 43 33

info@bfw-halle.de

www.bfw-halle.de

Berufsförderungswerk Mainz

Bildungsinstitut für Gesundheit und Soziales

Lortzingstraße 4, 55127 Mainz

☎ (0 61 31) 78 40 📠 (0 61 31) 7 84 57

info@bfw-mainz.de

www.bfw-mainz.de

Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH

Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte

Helen-Keller-Straße 5, 97209 Veitshöchheim

☎ (09 31) 9 00 10 📠 (09 31) 9 00 11 05

info@bfw-wuerzburg.de

www.bfw-wuerzburg.de

8.3 Förderung von Kindern und Jugendlichen

Beratungsstellen zur Förderung von Kindern finden Sie unter:

Verband für Blinde und Sehbehindertenpädagogik e. V.

c/o Nikolauspflge Ulrike Bauer-Murr (Vorsitzende)

Am Krähenwald 271, 70193 Stuttgart

☎ (07 11) 6 56 41 04 📠 (07 11) 6 56 49 00

ulrike.bauer-murr@vbs.eu

www.vbs.eu

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Kapitel	Kontakte zu Ansprechpartnern	Seite im Handbuch
3.	Beratungsstellen für Sehbehinderte (Blickpunkt Auge)	8
3.	Selbsthilfegruppen	8
4.1	Augenoptiker / Low-Vision Einrichtung, die sich auf die Anpassung vergrößernder Sehhilfen spezialisiert haben	8 - 9
4.2	Anbieter elektronischer Hilfsmittel und Lese-Sprechsysteme	9 - 10

Kapitel	Kontakte zu Ansprechpartnern	Seite im Handbuch
5.1	Reha-Lehrer	10 - 12
5.2.2	Beleuchtung	13
5.3.1	Hörbücherei	14
5.3.3	Zeitungen als Hörversion	15

Kapitel	Kontakte zu Ansprechpartnern	Seite im Handbuch
5.3.5	Sport	16
7.2	Antragsstelle für Blindengeld	20
7.3	Antragsstelle für den Schwerbehindertenausweis	21 - 22
8.2	Integrationsfachdienst	24 - 26

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Kapitel	Kontakte zu Ansprechpartnern	Seite im Handbuch
8.2	Integrationsamt	24 - 26
8.2	Berufsförderungswerke	24 - 26
8.3	Frühförderung für blinde und sehbehinderte Kinder	27
8.3	Berufsbildungswerk	27

Handbuch „Sehbehinderte Menschen in der Augenarztpraxis“

Für Ihre Notizen: